

Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesien für die Gemeinde Selent

Betr: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Selent für das Gebiet „östlich des Wedenweges, südlich des Kösterberges, westlich der Blumenburger Allee und nördlich der Straße „An der Goosbek“

Die Gemeindevertretung Selent hat in der Sitzung am 16.02.2023 den B-Plan Nr: 14 der Gemeinde Selent für das Gebiet „östlich des Wedenweges, südlich des Kösterberges, westlich der Blumenburger Allee und nördlich der Straße „An der Goosbek“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Der B-Plan Nr. 14 tritt mit Beginn des **21.06.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 14, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Selent/Schlesien in 24238 Selent, Kieler Straße 18, Zimmer 18 im Obergeschoß, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 14 und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-selent-schlesen.de/herzlich-willkommen/bauenwohnen/bauleitplanung/>

eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein Holstein unter

www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Selent/Schlesen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

24238 Selent, den

Amt Selent/Schlesen
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrage:
Burmeister

Ausgehängt in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Selent

am: 12.06.2023

durch: *Burmeister*

Abzunehmen am: 20.06.2023

Abgenommen am: *05.07.2023*

durch: *Burmeister*